

Erziehungsberechtigte/r:

Datum: _____

An die Leitung der
Luitpoldschule Bamberg
Memmelsdorfer Str. 7 a
96052 Bamberg

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht nach § 36 VSO

für meine/n Sohn/Tochter _____, Klasse _____

in der Zeit vom _____ bis _____

Grund der Beurlaubung:

Anlagen:

Unterschrift der/s Erziehungsberechten

Das Gesuch auf Beurlaubung vom Unterricht für die angegebene Dauer wird, wie beantragt,

- genehmigt.
- nicht genehmigt.

Bamberg, _____

Franz Hilbert, Rektor, Dipl.Päd. (Univ.)

Gründe für eine Beurlaubung können sein:

1. § 42 VSO-F Religiöse Gründe

Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Anmerkung: Wenn es sich hierbei um keine schulische Veranstaltung handelt, treffen die Schule keine rechtlichen Verpflichtungen. Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie die Beaufsichtigung der Teilnehmer übernimmt die Kirche.

2. Erholungsaufenthalt

Rechtzeitige Antragstellung unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Dieses muss enthalten

- Grund des Erholungsaufenthaltes
- Angabe, warum der Erholungsaufenthalt nicht in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann.

3. Schwangerschaft, Mutterschaft

Auf Antrag können Schülerinnen vorübergehend beurlaubt werden, solange dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. Eine Beurlaubung soll sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz erstrecken.

4. KWMBI I 2003 S. 203

(KMBek

vom 11.4.2003) **Verheiratung**

Schulpflichtige, die verheiratet sind, können bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag beurlaubt werden.

5. Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen

Der Antrag des Veranstalters muss die Anzahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen enthalten sowie die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

6. Teilnahme an leistungssportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen

- Als Sportveranstaltungen und -lehrgänge mit leistungssportlichem Charakter gelten
 - Olympische Spiele und dazugehörige Vorbereitungswettkämpfe,
 - Welt- und Europameisterschaften sowie Welt- und Europapokalwettbewerbe,
 - internationale Länderwettbewerbe,
 - Endkämpfe um Deutsche Meisterschaften,
 - Endkämpfe um Bayerische Meisterschaften (einschließlich Schüler-, Jugend- und Juniorenmeisterschaften und entsprechende Bayerische Meisterschaften für Kinder bzw. Jugendliche) und
 - grundsätzlich alle Sportveranstaltungen und -lehrgänge, für die die Schüler im Rahmen von Talentfördermaßnahmen durch den zuständigen Sportfachverband benannt worden sind.
- Antrag auf Beurlaubung durch die Erziehungsberechtigten unter Beigabe einer Bescheinigung des zuständigen Verbandes
- Dem Antrag auf Beurlaubung ist vom Schulleiter stattzugeben, soweit nicht zwingende pädagogische Gründe, insbesondere die Gefahr des schulischen Versagens, entgegenstehen.

7. Wahlveranstaltungen

Dazu sind Beurlaubungen untersagt.

8. Besondere persönliche Gründe

Unter dringende Ausnahmefälle fallen auch besondere persönliche Gründe wie Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, nachweislich schwere Erkrankung eines zur Wohngemeinschaft gehörenden Familienangehörigen u.a.

Dagegen können Reise- und Urlaubstermine nicht als dringende Ausnahmefälle anerkannt werden.

9. KWMBI 1993 S. 457 Schüler der Abschlussklassen

Beurlaubung nach Beendigung aller Prüfungen frühestens ab 15. Juli bis zur Zeugnisausgabe. Letzter Schultag für Abschlusschüler ist der Tag in der Woche vor Beginn der Sommerferien, der durch seine Benennung (z.B. Mittwoch) dem letzten regulären Unterrichtstag entspricht (also eine Woche vor allgemeinem Schulschluss).

10. KWMBEibl 1994 S. 131 Sonderregelung für die Sommerferien

Schüler von Vollzeitschulen, die nach Ablauf eines Schuljahres an eine Vollzeitschule in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland übertreten, sollen erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der aufnehmenden bzw. abgebenden Schule so beurlaubt werden, dass sich für sie ein Erholungsurlaub von drei Wochen ergibt.